

Effektiver Forderungseinzug im mittelständischen Gewerbe

Ein mittelständisches Unternehmen ist auf die Begleichung seiner Rechnungen angewiesen. Es stellt sich die Frage, wie ein Unternehmer schnell, kostengünstig und ohne Zinsverluste eine Forderung, die nicht (rechtzeitig) erfüllt wird, realisieren kann.

Hierzu muss der Schuldner als erstes in Verzug gesetzt werden. Dazu ist grundsätzlich eine Mahnung erforderlich. Einer solchen bedarf es z. B. dann nicht, wenn eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung beglichen wird. Gegenüber einem Verbraucher gilt dies nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung hingewiesen worden ist. Die Fälligkeitszeit kann frei bestimmt werden, ansonsten tritt Fälligkeit sofort ein. Grundsätzlich reicht eine Mahnung zur Herbeiführung des Verzuges aus. Sie muss die an den Schuldner gerichtete Aufforderung enthalten, die

geschuldete Leistung zu erbringen. Sie sollte aus Beweisgründen per Einschreiben(-Rückschein) oder einem sonstigen Zustellungsnachweis erfolgen. Eine Fristsetzung ist nicht notwendig, aber zweckmäßig. Der Verzug beginnt mit dem Zugang der Mahnung oder mit Ablauf der 30-Tage-Frist. Ab diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger Ersatz des Verzögerungsschadens, bei Geldschulden als Mindestschaden Verzugszinsen, sowie Rechtsanwaltskosten verlangen.

Wenn der Schuldner trotz Verzuges nicht leistet, gibt es die Möglichkeit, eine Klage zu erheben. Einfacher und günstiger ist jedoch die Beantragung eines Mahnbescheides unter Verwendung entsprechender Vordrucke bei dem hierfür zuständigen Gericht (für Saarland und Rheinland-Pfalz AG Mayen). Dieses erlässt ohne weitere Prüfung den Bescheid, durch den der Antragsgegner aufgefordert wird, den Anspruch nebst Zinsen und Ko-

sten binnen zwei Wochen ab Zustellung zu erfüllen oder Widerspruch einzulegen. Bei Widerspruch gibt das Mahngericht, sofern eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt, den Rechtsstreit an das zuständige Gericht ab. Es schließt sich dann ein normales Klageverfahren an. Wird kein Widerspruch eingelegt, so ergeht auf Antrag ein Vollstreckungsbescheid.

Sowohl der Vollstreckungsbescheid als auch, im Falle einer Klage, das entsprechende Urteil, stellen einen Vollstreckungstitel dar.

Man unterscheidet Mobil- und Immobilienzwangsvollstreckung. Bei ersterer werden bewegliche Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher gepfändet („Kuckuck“). Bei deren Erfolglosigkeit kann das Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung („Offenbarungseid“) in die Wege geleitet werden. Hierdurch kann der Gläubiger weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eruieren. So

kann z. B. die Arbeitsstelle des Schuldners zum Ausbringen einer Lohnpfändung in Erfahrung gebracht werden, die durch Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt, wobei Pfändungsfreibeträge beachtet werden müssen. Hierdurch bekommt der Gläubiger die Möglichkeit, die überwiesene Forderung statt dem Schuldner einzuziehen. Wurden Gegenstände gepfändet, kann der Gläubiger diese auf bestimmte Weise verwerten (Versteigerung bzw. Zwangsversteigerung).

Zur Sicherung eines effektiven Forderungseinzuges ist es angesichts der Vielfalt und der Komplexität der hierbei zu beachtenden Rechtsfragen ratsam, in einem frühest möglichen Verfahrensstadium einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Dr. Caroline Gebhardt
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Gehen Sie zum Anwalt, bevor Sie es müssen.

Fragen Sie Ihren Anwalt: www.saaranwalt.de · Tel. 06 81-5 12 02
(zum üblichen Tarif)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Saarländischer Anwaltverein